

Beteiligungen der Unterausschüsse Bau der Regionalausschüsse BUHD, EWi, FuLa

Im Einvernehmen mit den Fraktionen gilt folgendes Verfahren zur Beteiligung der Unterausschüsse Bau der Regionalausschüsse in Hamburg-Nord:

Vorbereitung der Ausschüsse

Die Verwaltung benennt in der Einladung zum jeweiligen Ausschuss die unter 1. und 2. aufgeführten Vorhaben mit Eingangsdatum, unabhängig, ob § 61, § 62, § 63 HBauO-Verfahren betroffen sind.

Die unter 1. genannten Vorhaben werden digital vorgestellt, über die unter 2. genannten Vorhaben wird ohne Präsentation und Vorlage unter Verschiedenes informiert, bei Bedarf werden auf rechtzeitige Nachfrage der Ausschussmitglieder hierzu weitere Informationen gegeben.

Vorgestellt werden Vorhaben, deren Prüfung soweit erfolgt ist, dass eine Meinungsbildung der Verwaltung stattgefunden hat, bevor das Verfahren abgeschlossen ist (Ausnahme: Vorhaben, die in die Fiktion nach § 61 Abs. 3 HBauO laufen würden und deren Verlängerung der Bauherr nicht zugestimmt hat).

Ggfls. werden bedeutsame Vorhaben dem Ausschuss direkt nach Eingang zur Information benannt, eine endgültige Vorstellung findet nach Abschluss der Meinungsbildung statt.

1. Unterrichtung, getrennt nach Vorbescheiden bzw. Bau- und Abbrucharträgen	2. Information unter Verschiedenes	3. nicht benannt
Neubauvorhaben (Wohnen und Gewerbe) von städtebaulicher Bedeutung		
Neubauvorhaben mit gravierenden Befreiungen und WE	Neubauvorhaben ohne Befreiungen und mehr als 10 WE	
Neubauvorhaben mit öffentlich gefördertem Wohnungsbau		
Bedeutsame Dachaufstockungen mit Befreiungen und mehreren WEs	Geringfügige Dachaufstockungen	Dachausbauten und Dachterrassen
Dachaufstockungen von städtebaulicher Bedeutung		
Um- / Anbaumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung	Um- / Anbaumaßnahmen mit WE	Geringfügige Um- / Anbaumaßnahmen
Bedeutsame Nutzungsänderungen mit Befreiungen	Bedeutsame Nutzungsänderungen	Allgemeine Nutzungsänderungen
Abbrüche von bedeutsamen Vorhaben (z.B. mit Denkmalschutz oder im §§ 172, 173 BauGB-Gebiet)		Abbrüche im Zusammenhang mit Neubauten
Bedeutsame Vorhaben nach § 34 BauGB		
Alle Vorhaben im Zustimmungsverfahren nach § 64		
Alle Flüchtlingsunterkünfte		
	Ablehnungen von bedeutsamen Vorhaben	

Bedeutsam sind Vorhaben,
die in städtebaulich besonderem Kontext stehen und somit Einfluss auf die Umgebung
nehmen

oder / und wenn planungsrechtlich wesentliche Befreiungen erteilt werden sollen für:

- Überschreitung der GRZ / GFZ größer 20 %
- Überschreitung der Vollgeschosse um mehr als 1 Vollgeschoss
- Überschreitung der Baugrenzen von städtebaulicher Relevanz

Es werden nur Vorhaben vorgestellt, die genehmigt werden sollen.

Sollten aussagekräftige Vorbescheide nach § 63 HBauO inkl. der erforderlichen Befreiungen im Ausschuss beraten worden sein und der folgende Bauantrag entspricht dem Vorbescheid, ist eine erneute Vorstellung nicht erforderlich. Hierüber erfolgt lediglich eine Information des Unterausschusses.

Auf rechtzeitige Nachfrage der Ausschussmitglieder werden weitere für sie bedeutsame Vorhaben im Ausschuss präsentiert.

Vorstellung im Ausschuss

Die Verwaltung erläutert die einzelnen Vorhaben, die grundsätzliche Zulässigkeit und die beantragten, planungsrechtlichen Befreiungen sowie bei Vorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB die Beurteilungskriterien anhand der digitalen Präsentation.

Die Verwaltung beantwortet öffentlich-relevante Fragen, informiert zu Entscheidungen aus dem Baunebenrecht, sofern dieses zum Prüfumfang gehört und im Zusammenhang mit den zu erteilenden Befreiungen steht.

Über Baunebenrechte, die in anderen Ausschüssen der Bezirksversammlung erörtert werden, ist das Ergebnis aus den dortigen Protokollen zu entnehmen.

Die Präsentation wird in allris eingestellt.

Bei Bedarf werden die oben genannten Kriterien aus aktuellem Anlass nach gemeinsamer Abstimmung zwischen den politischen Gremien und der Verwaltung angepasst.

Dieser Kriterienkatalog tritt ab dem 01.04.2017 in Kraft und wird nach Ablauf eines Jahres evaluiert.